

Kärntner Ausgleichs- zahlungs-Fonds, Klagenfurt am Wörthersee

Zwischenabschluss
zum 30. Juni 2026



The better the question.
The better the answer.
The better the world works.



Shape the future
with confidence

BILANZ ZUM 30. JUNI 2026

AKTIVA					PASSIVA				
		Stand	Stand				Stand	Stand	
		30.6.2026	31.12.2025				30.6.2026	31.12.2025	
EUR	EUR	EUR	TEUR		EUR	EUR	EUR	TEUR	
A. ANLAGEVERMÖGEN					A. EIGENKAPITAL				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Zuschüsse des Landes Kärnten				
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	0,00		0		1.200.000.000,00			1.200.000	
		0,00	0		II. Bilanzgewinn (Bilanzverlust)	-733.153.727,01		-755.109	
II. Sachanlagen					davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag	-755.108.668,78	466.846.272,99	-834.012	444.891
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00		0		B. RÜCKSTELLUNGEN				
		0,00	0		1. Sonstige Rückstellungen	418.339.363,35		417.572	
III. Finanzanlagen							418.339.363,35	417.572	
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	1.507.930.986,01		1.499.114		C. VERBINDLICHKEITEN				
	1.507.930.986,01		1.499.114		1. Anleihen	1.066.669.460,21		1.063.022	
		1.507.930.986,01	1.499.114		davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	0,00		0	
B. UMLAUFVERMÖGEN					davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	1.066.669.460,21		1.063.022	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	825,15		1	
1. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	648,85		1		davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	825,15		1	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00		0		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00		0	
		648,85	1		3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.210,00		279	
II. Wertpapiere und Anteile					davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	14.210,00		279	
1. Sonstige Wertpapiere und Anteile		438.438.890,06	420.785		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00		0	
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten		5.489.517,71	5.632		4. Sonstige Verbindlichkeiten	128.739,19		80	
		443.929.056,62	426.418		davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	128.739,19		80	
					davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00		0	
					davon aus Steuern	288,72		0 *)	
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN					davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	288,72		0 *)	
		138.828,26	313		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00		0	
					davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	1.627,67		1	
					davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	1.627,67		1	
					davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00		0	
					Summe Verbindlichkeiten	1.066.813.234,55		1.063.382	
					davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	143.774,34		360	
					davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	1.066.669.460,21		1.063.022	
		1.951.998.870,89	1.925.845				1.951.998.870,89	1.925.845	

*) Kleinbetrag

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM 1. JÄNNER 2026 BIS 30. JUNI 2026

	1.1. - 30.6.2026		2 0 2 5	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
1. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00		0 *)	
b) Übrige	944.697,66	944.697,66	1.875	1.875
2. Personalaufwand				
a) Gehälter	17.369,96		29	
b) Soziale Aufwendungen	4.262,67		8	
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	0,00		0	
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	237,09		0 *)	
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	3.949,08	-21.632,63	8	-37
3. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		0,00		-1
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen (Übrige)		-949.217,53		-2.202
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebserfolg)		-26.152,50		-365
6. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		15.170.381,02		60.527
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>		0,00		0
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		11.101.801,69		25.648
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>		0,00		0
8. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens		0,00		599
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens		-642.474,03		-187
<i>davon Abschreibungen</i>		0,00		0
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>		0,00		0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-3.647.845,03		-7.318
<i>davon betreffend verbundene Unternehmen</i>		0,00		0
11. Zwischensumme aus Z 6 bis 10 (Finanzerfolg)		21.981.863,65		79.269
12. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 5 und Z 11)		21.955.711,15		78.904
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-769,38		-1
14. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag = Jahresgewinn/Jahresverlust		21.954.941,77		78.903
15. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-755.108.668,78		-834.012
16. Bilanzgewinn (Bilanzverlust)		-733.153.727,01		-755.109

*) Kleinbetrag

**ANHANG
ZWISCHENABSCHLUSS**

30. Juni 2026

KÄRNTNER AUSGLEICHSAHLUNGS-FONDS

Lakeside B01a
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Allgemeine Angaben

Bei dem Fonds handelt es sich um einen durch Landesgesetz eingerichteten Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte nach den allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften des UGB.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Auf den vorliegenden Zwischenabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 30. Juni 2026 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung angewandt. Der Zwischenabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds zu vermitteln, aufgestellt.

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Positionen des Zwischenabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 189 bis 211 UGB unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften der §§ 222 bis 243 UGB sowie der sondergesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetzes vorgenommen.

Bei der Aufstellung des Zwischenabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung, des wirtschaftlichen Gehaltes sowie der Wesentlichkeit eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Fonds ausgegangen.

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bewertet. Soweit erforderlich werden Abschreibungen gemäß § 204 Abs. 2 UGB durchgeführt. Zuschreibungen werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind. Fremdwährungen werden mit dem niedrigeren Devisenkurs am Bilanzstichtag bewertet.

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der bestmöglich geschätzt wurde.

Verbindlichkeiten wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt. Sofern die Tageswerte über den Rückzahlungsbeträgen lagen, wurden die Verbindlichkeiten zum höheren Tageswert angesetzt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

Halbjahresabschreibung

Die Halbjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenspiegel (Beilage zum Anhang) zu entnehmen.

Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Finanzanlagen

Bei den Finanzanlagen handelt es sich zum einen um die Schuldtitel der HETA ASSET RESOLUTION AG i. A., die von den Gläubigern im Zuge des Angebots erworben wurden und zum anderen um im Juni 2017 und im Juli und Dezember 2023 erworbene bzw. eingetauschte Nullkuponanleihen der Republik Österreich.

Die Bewertung zum 30.06.2026 der Klasse A-Schuldtitel erfolgt anhand der bisherigen Ausschüttungsquote (Recovery Quote) mit 90,69% (Vorjahr: 90,09%) bzw. für Klasse B-Schuldtitel mit 0%, lt. Liquidationsbeteiligungszahlung der HETA im Juni 2023, im Mai 2024, im Mai 2025 und im Mai 2026 an den KAF.

Einzelne Schuldtitel wurden in Schweizer Franken (CHF) bzw. Japanische Yen (JPY) emittiert. Aus der Fremdwährungsbewertung dieser Schuldtitel ergab sich per 30.06.2026 ein Abwertungsbedarf von EUR 0,00 (31.12.2025: Abwertung in Höhe von TEUR 0).

Nach der ersten Zwischenausschüttung der HETA ASSET RESOLUTION AG i. A. in Höhe von TEUR 4.415.778 im Juli 2017 fand im Juli 2018 die zweite Zwischenausschüttung in Höhe von EUR 1.847.889.044,49, im Dezember 2019 die dritte Zwischenausschüttung in Höhe von EUR 1.631.428.934,31, im November 2020 die vierte Zwischenausschüttung in Höhe von EUR 558.827.993,80 sowie im Oktober 2021 die fünfte Zwischenausschüttung in Höhe von EUR 119.084.308,39 statt. Im Mai 2023 wurde der Beschluss für die erste HETA-Liquidationsbeteiligungszahlung in Höhe von EUR 328.864.998,37 gefasst und die Zahlung wurde von der HETA im Juni 2023 an den KAF geleistet. Im Mai 2024 wurde der Beschluss für die zweite HETA-Liquidationsbeteiligungszahlung in Höhe von EUR 50.213.226,12 gefasst und an den KAF geleistet. Im Mai 2025 kam es zur dritten HETA-Liquidationsbeteiligungszahlung in Höhe von EUR 60.529.253,04. Im Mai 2026 erfolgte eine weitere Liquidationsbeteiligungszahlung in Höhe von EUR 15.104.367,63. Aus der vierten HETA-Liquidationsbeteiligungszahlung wurde im Jahr 2026 ein Abgang von Anschaffungskosten in Höhe von EUR 1.360.549,83 (31.12.2025: TEUR 13.237) erfasst und aufgrund der bereits zu 100% durchgeführten Wertberichtigung, wurde die HETA-Liquidationsbeteiligungszahlung zur Gänze in Höhe von EUR 15.104.381,02 (31.12.2025: TEUR 60.529) in den Erträgen aus Finanzanlagen ausgewiesen.

Die im Juni 2017 erworbene Nullkuponanleihe der Republik Österreich mit einem Buchwert zum 30.06.2026 in Höhe von EUR 1.055.148.989,84 (31.12.2025: TEUR 1.051) wurde zum Emissionsbetrag aktiviert und die anteiligen Zinsen bis zum 30.06.2026 in Höhe von EUR 4.629.046,16 (31.12.2025: TEUR 9.273) hinzuaktiviert.

Die im Dezember 2023 erworbene Nullkuponanleihe der Republik Österreich, emittiert in Schweizer Franken mit einem Buchwert zum 30.06.2026 in Höhe von EUR 41.636.970,94 (31.12.2025: TEUR 41.497) wurde zum Emissionsbetrag aktiviert und die anteiligen Zinsen bis zum 30.06.2026 in Höhe von EUR 139.594,54 (31.12.2025: TEUR 274) hinzuaktiviert. Aus der Fremdwährungsbewertung dieser Anleihe in Schweizer Franken ergibt sich per 30.06.2026 kein Abwertungsbedarf (31.12.2025: TEUR 0).

Die im Juli 2023 erworbene Nullkuponanleihe der Republik Österreich, emittiert in Schweizer Franken mit einem Buchwert zum 30.06.2026 in Höhe von EUR 15.062.152,41 (31.12.2025: TEUR 14.981) wurde zum Emissionsbetrag aktiviert und die anteiligen Zinsen bis zum 30.06.2026 in Höhe von EUR 81.524,33 (31.12.2025: TEUR 160) hinzuaktiviert. Aus der Fremdwährungsbewertung dieser Anleihe in Schweizer Franken ergibt sich per 30.06.2026 kein Abwertungsbedarf (31.12.2025: TEUR 0).

Die im Juli 2023 erworbene und im Dezember 2023 aufgestockte Nullkuponanleihe der Republik Österreich mit einem Buchwert zum 30.06.2026 in Höhe von EUR 365.054.431,99 (31.12.2025: TEUR 361.093) wurde zum Emissionsbetrag aktiviert und die anteiligen Zinsen bis zum 30.06.2026 in Höhe von EUR 3.961.419,27 (31.12.2025: TEUR 7.857) hinzuaktiviert.

Die im Mai 2025 erworbene Nullkuponanleihe der Republik Österreich, emittiert in Schweizer Franken mit einem Buchwert zum 30.06.2026 in Höhe von EUR 31.028.440,83 (31.12.2025: TEUR 31.023) wurde zum Emissionsbetrag aktiviert und die anteiligen Zinsen bis zum 30.06.2026 in Höhe von EUR 5.543,73 (31.12.2025: TEUR 7) hinzuaktiviert. Aus der Fremdwährungsbewertung dieser Anleihe in Schweizer Franken ergibt sich per 30.06.2026 kein Abwertungsbedarf (31.12.2025: TEUR 0).

Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die im Mai 2025 erworbene Nullkuponanleihe der Republik Österreich mit einem Buchwert zum 30.06.2026 in Höhe von EUR 0,00 (31.12.2025: TEUR 420.786) wurde zum Emissionsbetrag aktiviert und die anteiligen Zinsen bis zum 08.05.2026 in Höhe von EUR 2.281.328,59 (31.12.2025: TEUR 4.192) hinzuaktiviert. Im Mai 2026 erfolgte schließlich die Tilgung der Anleihe aufgrund der Endfälligkeit.

Im Mai 2026 erfolgte eine kurzfristige Veranlagung von EUR 438.438.890,06 (31.12.2025: TEUR 0) in den Bundesschatz.

Übernahme von Kosten

Sämtliche Kosten des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds werden vom Land Kärnten bzw. der ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (vormals ABBAG - Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes), Wien, auf Basis von gesetzlichen Bestimmungen und wechselseitigen Vereinbarungen abgedeckt. Im Abschluss werden die nach UGB-Gesichtspunkten abgebildeten, abgegrenzten Aufwendungen, die vom Land Kärnten zu tragen sind, den Zahlungen des Landes Kärnten gegenübergestellt und die Differenz als Forderungen bzw. Verbindlichkeit dargestellt.

Eigenkapital

Der Fonds weist zum 30.06.2026 ein Eigenkapital in Höhe von EUR 466.846.272,99 (31.12.2025: TEUR 444.891) aus. Das Eigenkapital setzt sich aus den Zuschüssen des Landes Kärnten in Höhe von EUR 1.200.000.000,00 sowie aus dem Bilanzverlust in Höhe von EUR 733.153.727,01 zusammen.

Investitionszuschüsse

Die Entwicklung der Investitionszuschüsse entsprechend den Posten des Anlagevermögens sowie die Zuführung und Auflösung der Investitionszuschüsse ist folgender Aufstellung zu entnehmen:

	Stand am 01.01.2026	Zuführung	Auflösung	Stand am 31.12.2026
	Euro	Euro	Euro	Euro
Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
SUMME	0,00	0,00	0,00	0,00

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von EUR 418.339.363,35 (31.12.2025: TEUR 417.571) tragen allen erkennbaren Risiken angemessene Rechnung. Sie betreffen folgende Rückstellungen:

- Rückstellung für den sog. Bedingten Zusätzlichen Kaufpreis (BZK) in Höhe von EUR 416.428.550,25 (31.12.2025: TEUR 415.787). Der Fonds zahlt innerhalb von vier Wochen nach rechtskräftiger Beendigung der Abwicklung der HETA jedem annehmenden Gläubiger, der das Barangebot oder das Umtauschangebot angenommen hat, einen BZK. Somit steht die Höhe der Rückstellung direkt im Zusammenhang mit den erworbenen Wertpapieren (Wertrechten) mit BZK Anspruch im Finanzanlagevermögen. Der BZK entspricht der Differenz zwischen der tatsächlichen HETA Recovery (steht erst nach Beendigung der Abwicklung der HETA fest) und dem maßgeblichen Kaufpreis minus der maßgeblichen Ausgleichszahlung. Der BZK ist mit einer Quote von 89,03% gedeckelt. Der BZK wird von einer unabhängigen Berechnungsstelle errechnet, die eine unabhängige, international anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein und vom Fonds ausgewählt werden wird. Der in der Rückstellung per 30.06.2026 ausgewiesene Betrag ergibt sich, aufgrund einer Ausschüttung der HETA, aus der Bewertung mit einer Quote von 89,03% und wird weiterhin mit der maximal möglichen Auszahlungsquote erfasst.
- Sonstige Rückstellungen: Der Rest betrifft eine Rückstellung für namentlich nicht bekannte Gläubiger (sog. „Hold Outs“), offene Urlaubstage, die Erstellung und Prüfung des Zwischenabschlusses sowie übrige ausstehende Eingangsrechnungen für bereits erbrachte Dienstleistungen.

Im Zeitraum 01.01.-30.06.2026 erfolgte eine Auszahlung an sog. „Hold Outs“ in Höhe von EUR 11.031,92 (31.12.2025: TEUR 0,00).

Verbindlichkeiten

Der Fond weist Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 1.066.669.460,21 (31.12.2025: TEUR 1.063.022) mit einer Restlaufzeit von über 5 Jahren aus.

Unter den Anleihen wird die Nullkupon-Anleihe in der Höhe von EUR 1.066.669.460,217 (31.12.2025: TEUR 1.063.022), emittiert am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse, ausgewiesen. Mit Datum 12. Oktober 2016 wurde vom Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds eine Nullkupon-Anleihe im Nominale von EUR 10.303.878.812 an der Frankfurter Wertpapierbörse begeben, ausgegeben wurden die Wertpapiere in Höhe von 90 % des Nominalwerts. Laufzeit der Anleihe ist bis 14.01.2032. Die ausgegebenen Nullkupon-Anleihen konnten bis zum 30.05.2017 an den Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds zurückverkauft werden. Bis zum 30.05.2017 wurden insgesamt Anleihen mit einer Nominale von EUR 9.195.556.007 zum Preis von EUR 7.860.365.178,13 zurückgekauft.

Der Aufzinsungsbetrag für diese Nullkupon-Anleihe für den Zeitraum 01.01.-30.06.2026 beträgt EUR 3.647.787,50 (31.12.2025: TEUR 7.318) und wird unter dem Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen ausgewiesen.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 1.916,39 (31.12.2025: TEUR 1) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam sind.

Hold-Outs

Der Kärntner Ausgleichszahlungsfonds („KAF“) hat im September 2016 Angebote zum Erwerb bestimmter HETA-Schuldtitel gelegt. Die sog. Hold-Outs haben diese Angebote nicht angenommen. Einige dieser Hold-Outs, welche weiterhin die von der HETA emittierten Schuldtitel halten, hatten das Land Kärnten und die Kärntner Landesholding, nunmehr Nachtragsverteilungsmasse, auf Zahlung jener Beträge geklagt, welche sie durch die Abwicklung und den behördlich verordneten Schuldenschnitt bei der HETA von der HETA nicht erlangen konnten. Rechtsgrundlage hierfür war eine landesgesetzlich angeordnete Ausfallbürgschaft der Beklagten (Land Kärnten und KLH).

Die Ansprüche der Hold-Outs gegen die Beklagten (Land Kärnten und KLH) wurden inzwischen gerichtlich rechtskräftig auf die Höhe der Ausgleichszahlungen (10,97 %) eingeschränkt.

Die Gerichtsurteile wurden im ersten Halbjahr 2020 zugestellt und die Zahlungen der Ausgleichszahlung inkl. Zinsen und Zinseszinsen im Jahr 2020 an die namentlich bekannten Hold-Outs durchgeführt.

Pfandverträge

Gemäß Pfandbestellungsvertrag II vom 02.09.2016 sind die Guthaben auf den Bankkonten und Wertpapierdepots

ÖKB AG AT251000031005025024

ÖKB AG AT651000031150000019

ÖKB AG AT381000031150000020

ÖKB CSD AT621080083003000505

ÖKB CSD AT561080083003000516

ÖKB CSD AT501080083003000527

KAF-Umtauschangebot-Depot Nr. 205400

KAF-Umtauschangebot Zero Schuldscheindarlehen und Pfandbriefe in Verwahrung

wie folgt verpfändet:

Pfandvertrag II vom 02.09.2016: Verpfändet im 1. Rang an Citibank, N.A., London Branch, aufgrund Pfandbestellungsvertrag über Kontoguthaben, Wertpapierdepots, Wertpapiere und Forderungen (Datum des Pfandbestellungsvertrages 02.09.2016), (Datum des Buchvermerkes 06.09.2016).

Eventualverbindlichkeiten

Agentenanspruchs-Kosten (Maßnahme IV): Dem Fonds können gemäß Punkt 8 der Vereinbarung zur Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 2. Z 5 und Z 6 ABBAG-Gesetz, abgeschlossen zwischen der ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (vormals ABBAG - Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes) und dem Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, Kosten im Fall einer Inanspruchnahme aus den Ansprüchen gegen Agenten (die "Agentenanspruchs-Kosten") bis zu max. EUR 60.000.000,00 anfallen. Für die Tragung dieser Agentenanspruchs-Kosten verpflichtet sich die ABBAG dem Fonds eine weitere Maßnahme von bis zu EUR 40.000.000,00 sowie das Land Kärnten dem Fonds eine weitere Maßnahme von EUR 20.000.000,00 zuzuwenden, wobei die ABBAG bzw. das Land Kärnten direkt gegenüber dem Agenten eine Höchstbetragsgarantie abzugeben hat.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind folgende wesentlichen Ereignisse eingetreten, die eine Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zum 30. Juni 2026 haben.

Das Land Kärnten und der Bund haben sich bereits im Jahr 2018 darauf verständigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit zu prüfen, die bestehenden Rechte und Pflichten des KAF oder den KAF selbst auf einen Rechtsträger des Bundes zu übertragen. Vor diesem Hintergrund ist nunmehr beabsichtigt, im Laufe des zweiten Halbjahres 2026 den KAF rechtsgeschäftlich an die ABBAG zu übertragen.

Die rechtsgeschäftliche Übertragung des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds an die ABBAG soll unter Aufrechterhaltung der rechtlichen und wirtschaftlichen Identität des KAF sowie unter vollständiger Wahrung der Rechte und Ansprüche seiner Gläubiger erfolgen. In diesem Zusammenhang wird der KAF eine Schlussbilanz (zum 30.06.2026) aufzustellen haben, eine Eröffnungsbilanz der künftigen KAF GmbH zu erstellen haben sowie einen Gründungsbericht zu verfassen haben, der durch einen Gründungsprüfer zu prüfen ist. Die Umwandlung wird mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch wirksam.

Da es sich bei dem KAF um einen landesgesetzlich gegründeten Fonds handelt, ist es zuerst erforderlich, den KAF in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umzuwandeln, um die Übertragung des Geschäftsanteils an die ABBAG zu ermöglichen. Die (formwechselnde) Umwandlung stellt sicher, dass die Identität der Rechtsperson des Fonds rechtlich und wirtschaftlich unverändert bleibt und die Rechte und Pflichten des Fonds sowie der Gläubiger der Angebote nicht berührt werden. Da für derartige Umwandlungen eine allgemeine gesetzliche Regelung fehlt, ist für die beabsichtigte Umwandlung des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds – im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Bundeskompetenz für das Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) – eine zivilrechtliche Ergänzungsregelung erforderlich, die der Bundesgesetzgeber mit einer Novelle des Haftungsgesetzes-Kärnten am 08.07.2026 im Nationalrat beschlossen und somit geschaffen hat (BGBl. 2026 I 62.pdf); zugleich wurde auch das ABBAG-Gesetz novelliert, um den Unternehmensgegenstand und die Aufgaben der ABBAG im Hinblick auf Erwerb und Übernahme der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds GmbH zu erweitern (BGBl. 2026 I 62.pdf).

Anknüpfend an den bundesgesetzlichen Rechtsrahmen bedarf es auch eines Tätigwerdens des Kärntner Landesgesetzgebers um die Kärntner Landesregierung zunächst zur formwechselnden Umwandlung des Fonds in eine GmbH und sodann zur Veräußerung des gesamten Geschäftsanteils der neuen GmbH an die ABBAG zu ermächtigen. Im Zusammenhang mit der Umwandlung des Fonds in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung wurde das bisherige Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetz – K-AFG geändert und weitgehend bereinigt, aber bleibt weiterhin grundsätzlich bestehen. Die entsprechende Beschlussfassung erfolgte am 09.07.2026 im Kärntner Landtag (LGBl. Nr. [45/2026]).

Besonders hervorzuheben ist, dass die für die Umwandlung des KAF in eine GmbH beschlossene bundesgesetzliche Regelung im Rahmen der Umwandlung eine Herabsetzung des Eigenkapitals in jenem Umfang erlaubt, sofern und soweit damit die Befriedigung der sonstigen Gläubiger nicht gefährdet und die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre sonstigen Verpflichtungen zu erfüllen, nicht beeinträchtigt wird. Mit dieser bundesgesetzlichen Regelung korrespondiert die landesgesetzliche Verpflichtung des Fondsvorstandes, in der vorzubereitenden Eröffnungsbilanz der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds GmbH eine Verbindlichkeit gegenüber dem Land Kärnten einzustellen, wobei sich die Höhe der Herabsetzung des Eigenkapitals nach den Angaben der Kärntner Landesregierung zu richten hat. Dabei wird sich die Kärntner Landesregierung eng an der Beurteilung eines Wirtschaftsprüfers orientieren, der von Land Kärnten und der ABBAG – zur Ermittlung der Gegenleistung für die Übernahme des gesamten Geschäftsanteils an der Gesellschaft durch die ABBAG – gemeinsam beauftragt wurde. Das Gutachten dieses Wirtschaftsprüfers liegt zum aktuellen Zeitpunkt nur im Entwurf vor, mit hoher Wahrscheinlichkeit kann aber von einer Herabsetzung des Eigenkapitals in einer Bandbreite von rd. EUR 420.000.000,00 bis EUR 470.000.000,00 ausgegangen werden.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen folgende Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen:

30.06.2026	des folgenden Geschäftsjahres Euro	der folgenden fünf Geschäftsjahre Euro
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	0,00	0,00
Verpflichtungen aus Mietverträgen	3.384,00	16.920,00

31.12.2025

	des folgenden Geschäftsjahres Euro	der folgenden fünf Geschäftsjahre Euro
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	0,00	0,00
Verpflichtungen aus Mietverträgen	3.384,00	16.920,00

Sonstige Angaben

Aufwendungen (brutto) für alle auf das Halbgeschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Prüfung des Zwischenabschlusses 30.06.2026 EUR 29.460,00

Durchschnittliche Zahl der während des Halbgeschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer

Während des Halbgeschäftsjahres vom 1. Jänner bis 30. Juni 2026 waren durchschnittlich 2 Mitarbeiter beschäftigt. Zum 30.06.2026 waren 2 Mitarbeiter beschäftigt.

Arbeitnehmergruppen	2026	2025
Arbeiter	0	0
Angestellte	2	2

Namen der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums

Während des abgelaufenen **Halbgeschäftsjahres** gehörten die folgenden Personen dem Vorstand an:

Dipl.-Kfm. Alexander Höving
Mag. Martin Payer, MBA

Dem Kuratorium gehörten folgende Personen an:

Mag. Gilbert Isep (Vorsitzender)
Dr. Reinhard Lebersorger (Stv.-Vorsitzender)
Dr. Martha Oberndorfer, CFA, MBA
KR Dkfm. Dr. Heimo Penker
MMag. Dr. Michael Michor

Vergütungen der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums

Bezüglich der Vergütungen an die Mitglieder des Vorstandes wird von der Schutzklausel gem. § 242 Abs. 4 UGB Gebrauch gemacht.

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Kuratoriums im abgelaufenen Halbgeschäftsjahr vom 1. Jänner bis 30. Juni 2026 betragen EUR 8.535,00 (2025: TEUR 16).

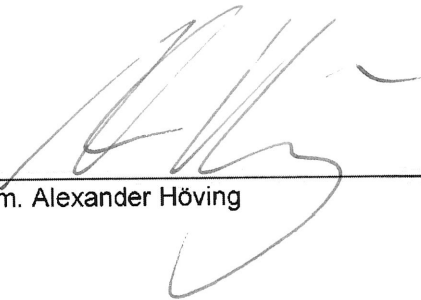
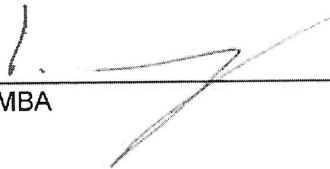
Klagenfurt am Wörthersee, am 7. August 2026

KÄRNTNER AUSGLEICHSAHLUNGS-FONDS

Der Vorstand:



Mag. Martin Payer, MBA



Dipl.-Kfm. Alexander Höving

ANLAGENSPIEGEL GEMÄSS § 226 (1) UGB PER 30. JUNI 2026

ANLAGEVERMÖGEN

- I. Immaterielle Vermögensgegenstände
 - 1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen
- II. Sachanlagen
 - 1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
- III. Finanzanlagen
 - 1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens ¹⁾

Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen				Buchwert	Buchwert
Vortrag	Zugänge	Abgänge	Stand	Vortrag	Zugänge	Abgänge	Stand	30.6.2026	31.12.2025
1.1.2026			30.6.2026	1.1.2026			30.6.2026		
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
6.204,79	0,00	0,00	6.204,79	6.204,79	0,00	0,00	6.204,79	0,00	0,00
6.204,79	0,00	0,00	6.204,79	6.204,79	0,00	0,00	6.204,79	0,00	0,00
27.142,03	0,00	0,00	27.142,03	27.142,03	0,00	0,00	27.142,03	0,00	0,00
27.142,03	0,00	0,00	27.142,03	27.142,03	0,00	0,00	27.142,03	0,00	0,00
1.893.228.957,51	8.817.128,03	1.360.549,83	1.900.685.535,71	394.115.099,53	0,00	1.360.549,83	392.754.549,70	1.507.930.986,01	1.499.113.857,98
1.893.228.957,51	8.817.128,03	1.360.549,83	1.900.685.535,71	394.115.099,53	0,00	1.360.549,83	392.754.549,70	1.507.930.986,01	1.499.113.857,98
1.893.262.304,33	8.817.128,03	1.360.549,83	1.900.718.882,53	394.148.446,35	0,00	1.360.549,83	392.787.896,52	1.507.930.986,01	1.499.113.857,98

¹⁾ Die Zugänge betreffen die lineare Verteilung des laufenden Zinsertrags der Nullkuponanleihen sowie die in 2026 angeschafften Wertpapiere des Finanzanlagevermögens.
Die Abgänge betreffen die Liquidationsbeteiligungszahlung der HETA.

LAGEBERICHT FÜR DAS HALBJAHR 2026

I. Bericht über den Geschäftsverlauf und die Lage des Fonds

Allgemein

Mit dem Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetz Landesgesetzblatt Nr. 65/2015 wurde der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (KAF) gegründet, um den geplanten Erwerb der mit gesetzlich angeordneter Haftung des Landes bzw. der KLH als Ausfallsbürge versehenen Schuldtitel der HETA ASSET RESOLUTION AG¹ gemäß § 2a FinStaG durchzuführen und umzusetzen. Der KAF wurde als Zweckgesellschaft (Special purpose vehicle) gegründet und als Organe wurden das Kuratorium und der Vorstand bestellt.

Die Beschlüsse für die Umsetzung des geplanten Erwerbs der bezughabenden Schuldtitel der HETA ASSET RESOLUTION AG gemäß § 2a FinStaG wurden sowohl vom Landtag als auch von der Landesregierung gefasst.

Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage des KAF

Ertragslage

Die Erträge des KAF setzen sich im Wesentlichen aus Zuschüssen des Landes Kärnten, Erträge aus dem Abgang von Wertpapieren des Finanzanlagenvermögens sowie aus anteiligen Zinsen der Nullkupon-Anleihe zusammen.

Im ersten Halbjahr 2026 erhielt der KAF vom Land Kärnten Zuschüsse in der Höhe von rd. EUR 944 Tsd., hierbei handelte es sich um Aufwandszuschüsse, welche vom Land Kärnten auf Basis von gesetzlichen Bestimmungen und wechselseitigen Vereinbarungen geleistet wurden.

Des Weiteren ergeben sich noch (nicht zahlungswirksame) Erträge aus der Zuschreibung der Nullkupon-Anleihe der Republik Österreich in der Höhe von EUR 11,09 Mio.

Weiters erzielte der KAF im ersten HJ 2026 aus der HETA-Liquidationsbeteiligungszahlung einen Ertrag in der Höhe von rd. EUR 15,17 Mio.

Bei den Aufwendungen handelt es sich im Wesentlichen um sonstige betriebliche Aufwendungen, Aufwendungen aus Finanzanlagen sowie Zinsaufwände.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen iHv rd. EUR 949 Tsd. setzen sich im Wesentlichen aus Versicherungen (rd. EUR 166 Tsd.), Spesen des Geldverkehrs (rd. EUR 670 Tsd.) und sonstigen Aufwendungen zusammen.

Der Zinsaufwand aus der Zuschreibung der KAF Nullkupon-Anleihe beträgt rd. EUR 3,64 Mio.

In Summe ergibt sich zum 30.06.2026 ein Halb-Jahresüberschuss iHv. rd. EUR 21,95 Mio.

¹ Mittlerweile: HETA ASSET RESOLUTION AG in Abwicklung (i.A.)

Finanzlage

Nachdem sämtliche Aufwände des KAF gemäß den geltenden Bestimmungen und Vereinbarungen durch das Land Kärnten getragen werden, werden alle Mittel zeitgerecht durch den KAF beim Land angefordert.

Mit Stichtag 30.06.2026 verfügte der KAF über liquide Mittel iHv rd. EUR rd. 5,5 Mio.

Vermögens- und Kapitalstruktur

Der KA-F weist per 30.06.2026 eine Bilanzsumme iHv EUR 1,95 Mrd. aus.

Das Vermögen des Fonds setzt sich im Wesentlichen aus Wertpapieren des Anlagevermögens iHv rd. EUR 1,50 Mrd., Wertpapieren (Bundesschatz) des Umlaufvermögens EUR 438 Mio. sowie aus dem Kassenbestand iHv rd. EUR 5,5 Mio. zusammen. Auf der Passivseite wird die KAF Nullkupon-Anleihe in Höhe von rd. EUR 1,06 Mrd. ausgewiesen.

Das Eigenkapital beträgt zum Stichtag 30.06.2026 rd. EUR 466,84 Mio. Dieses setzt sich einerseits aus den Zuschüssen des Landes Kärnten iHv EUR 1,2 Mrd. sowie aus dem Bilanzverlust iHv rd. EUR -733,15 Mio. zusammen.

Der KAF hat im ersten HJ 2026 keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt.

Bericht über die voraussichtliche Entwicklung des Fonds

Das Land Kärnten und der Bund haben sich bereits im Jahr 2018 darauf verständigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit zu prüfen, die bestehenden Rechte und Pflichten des KAF oder den KAF selbst auf einen Rechtsträger des Bundes zu übertragen. Vor diesem Hintergrund ist nunmehr beabsichtigt, im Laufe des zweiten Halbjahres 2026 den KAF rechtsgeschäftlich an die ABBAG zu übertragen.

Die rechtsgeschäftliche Übertragung des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds an die ABBAG soll unter Aufrechterhaltung der rechtlichen und wirtschaftlichen Identität des KAF sowie unter vollständiger Wahrung der Rechte und Ansprüche seiner Gläubiger erfolgen. In diesem Zusammenhang wird der KAF eine Schlussbilanz (zum 30.06.2026) aufzustellen haben, eine Eröffnungsbilanz der künftigen KAF GmbH zu erstellen haben sowie einen Gründungsbericht zu verfassen haben, der durch einen Gründungsprüfer zu prüfen ist. Die Umwandlung wird mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch wirksam.

Da es sich bei dem KAF um einen landesgesetzlich gegründeten Fonds handelt, ist es zuerst erforderlich, den KAF in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umzuwandeln, um die Übertragung des Geschäftsanteils an die ABBAG zu ermöglichen. Die (formwechselnde) Umwandlung stellt sicher, dass die Identität der Rechtsperson des Fonds rechtlich und wirtschaftlich unverändert bleibt und die Rechte und Pflichten des Fonds sowie der Gläubiger der Angebote nicht berührt werden.

Da für derartige Umwandlungen eine allgemeine gesetzliche Regelung fehlt, ist für die beabsichtigte Umwandlung des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds – im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Bundeskompetenz für das Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) – eine zivilrechtliche Ergänzungsregelung erforderlich, die der Bundesgesetzgeber mit einer Novelle des Haftungsgesetzes-Kärnten am 08.07.2026 im Nationalrat beschlossen und somit geschaffen hat (BGBlA_2026_I_62.pdf); zugleich wurde auch das ABBAG-Gesetz novelliert, um den Unternehmensgegenstand und die Aufgaben der ABBAG im Hinblick auf Erwerb und Übernahme der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds GmbH zu erweitern (BGBlA_2026_I_62.pdf).

Anknüpfend an den bundesgesetzlichen Rechtsrahmen bedarf es auch eines Tätigwerdens des Kärntner Landesgesetzgebers um die Kärntner Landesregierung zunächst zur formwechselnden Umwandlung des Fonds in eine GmbH und sodann zur Veräußerung des gesamten Geschäftsanteils der neuen GmbH an die ABBAG zu ermächtigen. Im Zusammenhang mit der Umwandlung des Fonds in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung wurde das bisherige Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetz – K-AFG geändert und weitgehend bereinigt, aber bleibt weiterhin grundsätzlich bestehen. Die entsprechende Beschlussfassung erfolgte am 09.07.2026 im Kärntner Landtag (LGBl. Nr. [45/2026]).

Besonders hervorzuheben ist, dass die für die Umwandlung des KAF in eine GmbH beschlossene bundesgesetzliche Regelung im Rahmen der Umwandlung eine Herabsetzung des Eigenkapitals in jenem Umfang erlaubt, sofern und soweit damit die Befriedigung der sonstigen Gläubiger nicht gefährdet und die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre sonstigen Verpflichtungen zu erfüllen, nicht beeinträchtigt wird. Mit dieser bundesgesetzlichen Regelung korrespondiert die landesgesetzliche Verpflichtung des Fondsvorstandes, in der vorzubereitenden Eröffnungsbilanz der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds GmbH eine Verbindlichkeit gegenüber dem Land Kärnten einzustellen, wobei sich die Höhe der Herabsetzung des Eigenkapitals nach den Angaben der Kärntner Landesregierung zu richten hat. Dabei wird sich die Kärntner Landesregierung eng an der Beurteilung eines Wirtschaftsprüfers orientieren, der von Land Kärnten und der ABBAG – zur Ermittlung der Gegenleistung für die Übernahme des gesamten Geschäftsanteils an der Gesellschaft durch die ABBAG – gemeinsam beauftragt wurde. Das Gutachten dieses Wirtschaftsprüfers liegt zum aktuellen Zeitpunkt nur im Entwurf vor, mit hoher Wahrscheinlichkeit kann aber von einer Herabsetzung des Eigenkapitals in einer Bandbreite von rd. EUR 420.000.000,00 bis EUR 470.000.000,00 ausgegangen werden.

Weiterhin und unabhängig von der obig beschriebenen geplanten Umwandlung des KAF gilt anzumerken, dass es im Oktober 2021 zur fünften Zwischenverteilung der HETA kam. HETA hat dadurch im Rahmen von insgesamt fünf Ausschüttungen den auf die Quote von 86,32% ausstehenden Betrag auf die berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten zur Gänze bezahlt. Damit gelten die berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten als beglichen (§ 95 Abs 2 Z 1 BaSAG). Der Portfolioabbau der HETA ist somit gemäß § 84 Abs 10 BaSAG bewerkstelligt und die FMA hat die Beendigung des Betriebs der HETA als Abbaueinheit gemäß § 84 Abs 12 BaSAG mittels Bescheides im Dezember 2021 festgestellt. Somit befindet sich die HETA seit Jahresbeginn 2022 in einem Liquidationsverfahren gemäß Aktiengesetz.

Da der KAF lt. Vereinbarungen den bedingten zusätzlichen Kaufpreisanteil (BZK) erst nach der gesellschaftsrechtlichen Abwicklung der HETA (Löschung der HETA aus dem Firmenbuch) bedienen darf, heißt dies, dass ein weiterer ausschüttbarer Liquidationserlös der HETA weiterhin im KAF für den BZK angelegt werden muss.

Im Mai 2022 veröffentlichte der KAF eine freiwillige Einladung zur Beantragung der vorzeitigen, weit vor Ende der gesellschaftsrechtlichen Abwicklung der HETA liegenden, Auszahlung des Bedingten Zusätzlichen Kaufpreisteils (BZK) an berechnigte Personen. Der KAF hat dadurch, von den annehmenden BZK-Berechnigten das Recht erworben, an weiteren Liquidationserlösen der HETA über der FMA-Quote von 86,32% zu partizipieren.

Risikobericht

Die Tätigkeiten des KAF unterliegen einer Vielzahl von gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, welche mit operativen Haftungsrisiken verbunden sind. Wesentliche Abläufe erfordern umfassende technische Abwicklungen, die nur bedingt in der Einflussosphäre des KAF liegen. Gemeinsam mit den in diesem Zusammenhang für den KAF tätigen Institutionen ist jedoch vorgesorgt, dass etwa auftretende technische Probleme keine Hemmnisse für die vorgegebenen Abwicklungsschritte darstellen. Da jedoch bei hochkomplexen technischen EDV-unterstützten Abläufen ein gewisses Restrisiko nie ausgeschlossen werden kann, besteht dieses – wenn auch in geringem Umfang – für die verschiedenen Abläufe und Transaktionen.

Hinsichtlich der in fremden Währungen (CHF und JPY) angekauften HETA-Schuldtitel ist festzuhalten, dass ein Bewertungsrisiko im Zusammenhang mit den FX-Kursen zum Zeitpunkt des Ankaufes und der laufenden FX-Kursentwicklung besteht. Ein Währungsrisiko besteht nicht, da die Verpflichtung des KAF zur Bedienung eines etwaigen Bedingten Zusätzlichen Kaufpreises in der Fremdwährung des HETA Schuldtitels liegt und der KAF diese Fremdwährung auch von der HETA erhält.

II. Forschung und Entwicklung

Im Bereich der Forschung und Entwicklung ist der KAF nicht tätig.

III. Bericht über das Compliance/RM und IK

Der KAF hatte im Zuge der im September 2016 erfolgten Legung der Angebote zum Erwerb von landesbehafteten Schuldtiteln gem. § 2a FinStaG als Gegenleistung Anleihen anzubieten.

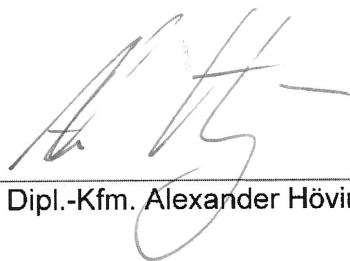
Diese vom KAF emittierten Anleihen notieren am geregelten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse. Aus dieser Börsennotiz erfolgten Organisationsaufgaben und Haftungsrisiken für den KAF, dessen Organmitglieder und Mitarbeiter. Um diese operativen Haftungsrisiken zu begrenzen wurde eine Compliance-Funktion geschaffen.

Nicht nur um den börsenrechtlichen Vorgaben in Punkto Risikomanagement zu entsprechen wurden im Zuge der Abwicklung der Angebote interne Prozesse und Prozessablaufpläne aufgesetzt, um die reibungslose Abwicklung der Transaktionen und einzelnen Schritte zu überwachen und zu monitoren.

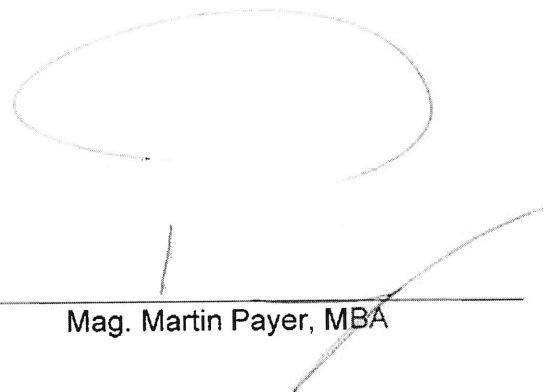
Darüber hinaus bestehen innerhalb der Aufgabenbereiche Rechnungswesen, Zahlungsverkehr und Controlling geregelte Abläufe, mit welchen die Ordnungsmäßigkeit in diesen drei Bereichen sichergestellt wird.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. August 2026

Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds
Der Vorstand



Dipl.-Kfm. Alexander Höving



Mag. Martin Payer, MBA

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bericht zum Zwischenabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Zwischenabschluss des

Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, Klagenfurt am Wörthersee,

bestehend aus der Zwischenbilanz zum 30. Juni 2026, der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Jänner 2026 bis 30. Juni 2026 und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Zwischenabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2026 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Jänner 2026 bis 30. Juni 2026 in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetzes.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Zwischenabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Zwischenabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Zwischenabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir den aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar:

Rückstellung für bedingte zusätzliche Kaufpreise ("BZK")

Beschreibung

Der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds zeigt in seinem Zwischenabschluss zum 30. Juni 2026 eine Rückstellung für die gemäß den Angeboten des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds vom 6. September 2016 zu leistenden bedingten zusätzlichen Kaufpreise in Höhe von MEUR 416. Der Anstieg der Rückstellung im Vergleich zum Vorjahr ist auf die Fremdwährungsbewertung zum 30. Juni 2026 zurückzuführen. Im Mai 2023 wurde, aufgrund des Beschlusses zur Liquidationsbeteiligungszahlung der HETA ASSET RESOLUTION AG i.A. ("HETA"), der BZK auf die maximal zu zahlende zukünftige Verpflichtung an die Gläubiger dotiert. Aufgrund der Wesentlichkeit dieser Rückstellung im Vergleich zum gesamten Zwischenabschluss haben wir dies als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt eingestuft. Abhängig von der Höhe des Liquidationserlöses der HETA zahlt der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fond nach rechtskräftiger Beendigung der Abwicklung der HETA jedem annehmenden Gläubiger, der das Barangebot oder das Umtauschangebot angenommen hat, einen BZK. Der BZK entspricht der Differenz zwischen der tatsächlichen HETA Recovery (die gesamten Rückflüsse von der HETA an den Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, die erst nach Beendigung der Abwicklung der HETA feststehen) und dem maßgeblichen Kaufpreis minus der maßgeblichen Ausgleichszahlung. Gemäß der geltenden Rechts- und Vertragslage hat der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds den BZK erst nach Beendigung der gesellschaftsrechtlichen Abwicklung der HETA auszusahlen.

Die entsprechenden Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den wesentlichen Annahmen und Schätzungen sind in den Anhangangaben im Kapitel " Sonstige Rückstellungen" im Zwischenabschluss enthalten.

Wie wir den Sachverhalt im Rahmen der Prüfung adressiert haben:

Wir haben die Annahmen und Schätzungen des Managements kritisch hinterfragt und dabei unter anderem die folgenden Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Beurteilung des Sachverhalts anhand der Angebote des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds vom 6. September 2016
- Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Rückstellungsberechnung und Würdigung der verwendeten Bewertungsparameter
- Prüfung der Vollständigkeit der Rückstellung anhand der im Rahmen des Angebots des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds vom 6. September 2016 erworbenen Wertpapiere (Wertrechte)
- Prüfung der Stetigkeit der Ermittlung zum Vorjahr
- Prüfung der korrekten Darstellung im Zwischenabschluss

Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir verweisen auf die Angaben im Anhang unter Punkt "Ereignisse nach dem Bilanzstichtag", in denen die Geschäftsführung ausführt, dass nach dem Abschlussstichtag zum 30. Juni 2026 gesetzliche Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene beschlossen wurden, die eine rechtsformwechselnde Umwandlung des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie die anschließende Übertragung der Anteile an einen Rechtsträger des Bundes vorsehen. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, Eigenkapitals in einer Bandbreite von rd. EUR 420.000.000,00 bis EUR 470.000.000,00 in eine Verbindlichkeit gegenüber dem Land Kärnten umzuwandeln. Die konkrete Höhe ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Abschlusses noch nicht endgültig festgelegt.

Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht modifiziert.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Kuratoriums für den Zwischenabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Zwischenabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen (des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetzes) ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Zwischenabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Zwischenabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Das Kuratorium ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Fonds.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Zwischenabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Zwischenabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Zwischenabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Zwischenabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren.
- Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Zwischenabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Zwischenabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Kuratorium unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in den internen Kontrollen, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Kuratorium auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und - sofern einschlägig - damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Kuratorium ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Zwischenabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Zwischenabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Zwischenabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Zwischenabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Haftungsbeschränkung

Die Beauftragung zur Prüfung des Zwischenabschlusses und des Lageberichts erfolgte ohne gesetzliche Verpflichtung ("freiwillige Abschlussprüfung"). Dem Auftraggeber und Dritten gegenüber haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; die Ersatzpflicht bei grober Fahrlässigkeit ist entsprechend der Haftungsregelung des § 275 Abs 2 UGB für die Pflichtprüfung einer mittelgroßen Gesellschaft mit EUR 2 Mio begrenzt.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Hans-Erich Sorli.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. August 2026

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Hans-Erich Sorli
Wirtschaftsprüfer



MMag. Philipp Maier
Wirtschaftsprüfer

EY setzt sich für eine besser funktionierende Welt ein, indem wir neuen Wert für Kund:innen, Mitarbeitende, die Gesellschaft und den Planeten schaffen und gleichzeitig das Vertrauen in die Kapitalmärkte stärken.

Mithilfe von Daten, KI und fortschrittlicher Technologie helfen wir unseren Kund:innen, die Zukunft mit Zuversicht zu gestalten und Lösungen für die drängendsten Herausforderungen von heute und morgen zu entwickeln.

Unsere EY-Teams betreuen das volle Spektrum an Services in der Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Steuerberatung sowie Strategie- und Transaktionsberatung. Angetrieben von branchenspezifischen Erkenntnissen, einem global vernetzten, multidisziplinären Netzwerk und vielfältigen Ökosystempartner:innen, erbringen wir Dienstleistungen in mehr als 150 Ländern und Gebieten.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Serviceportfolio von EY.

All in to shape the future with confidence.

EY bezieht sich auf die globale Organisation oder ein oder mehrere Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jedes eine eigene juristische Person ist. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kund:innen. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind unter ey.com/at/datenschutz verfügbar. Weitere Informationen über unsere Organisation finden Sie unter ey.com/at.

© 2026 Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

ey.com/at